

**ANFRAGE** von Christoph Marty (SVP, Zürich) und Marcel Suter (SVP, Thalwil)

Betreffend       Verhinderung der Erstellung von tausenden neuen Wohnungen infolge  
Bundesgerichtsentscheid 1C\_275/2020

---

Durch das Bundesgerichtsurteil vom 16.12.2021 ist aktuell der Bau von mindestens mehreren hundert neuen Wohnungen blockiert. Die Anzahl ist bereits resp. wird ohne korrigierendes Einwirken in absehbarer Zeit in die Tausenden gehen.

Auslöser war ein Projekt der Swisscanto-Anlagestiftung in Zürich-Enge. Die Stiftung war nach einer Einsprachenkaskade letztendlich ans Bundesgericht gelangt und dort mit ihren Argumenten für ihr Wohnbauprojekt auf dem Bürgli-Areal nicht durchgedrungen. Die Lausanner Richter sind zum Schluss gelangt, dass die bestehende Lärmbelastung zu wenig berücksichtigt wurde. Das Projekt hatte den Bau von 124 Wohnungen vorgesehen. Die Stadt Zürich hatte zuvor die Baubewilligung auf der Grundlage einer Ausnahmegewilligung erteilt.

In der NZZ haben sich Gerhard Schmid als Leiter Rechtsdienst des Tiefbauamts und Thomas Gastberger als Bereichsleiter Planen und Bauen im Lärm bei der kantonalen Fachstelle Lärmschutz dezidiert kritisch zum kreativen Lausanner Urteil geäußert. So wird die raumplanerisch erwünschte, politisch und demokratisch breit abgestützte Verdichtung in städtischen Gebieten ad absurdum geführt. Aufgrund der hohen Nachfrage nach Wohnbauten weicht die Bautätigkeit vermehrt in die Peripherie der Agglomerationen aus, wo noch Baulandreserven verfügbar sind. In der Folge nimmt der Autoverkehr aufgrund der schlechteren ÖV-Erschliessung zu. Die Gesamtlärmbelastung steigt, und der Lärm wird auf die ganze Agglomeration verteilt. In den Zentren können Altbauten mit katastrophaler Lärmexposition nicht mehr ersetzt werden, und die Bewohner bleiben aufgrund des Bestandsschutzes weiterhin einer wesentlich höheren Lärmbelastung ausgesetzt als in einem Ersatzneubau.

Die Lärmschutz-Verordnung, obschon sie aus einer Zeit stammt, die es nicht mehr gibt und in welcher sich solche Fragen noch nicht gestellt haben (LSV vom 15. Dezember 1986), hat aber solche Ausnahmen explizit vorgesehen. Doch im Baubewilligungsverfahren sind solche Ausnahmen stets heikel und öffnen Tür und Tor für Rekurse der Nachbarn. Dabei geht es aber nicht um Lärmschutz, sondern um eigene sachfremde Anliegen wie die Verhinderung von Neubauten oder die Aussicht und manchmal sogar nur um Geld.

Mit seinem Urteil hat das Bundesgericht Politik gemacht und sich einen Eingriff in das Ermessen der Kantone und der Gemeinden angemasst.

Wir ersuchen den Regierungsrat um die Beantwortung der nachstehenden Fragen:

1. Wie viel Wohnraum wurde als Folge des Richterspruchs seit 2021 auf dem Gebiet des Kantons verhindert (Anzahl Wohnungen)?
2. Was unternimmt der Kanton Zürich, um die destruktiven Folgen des Gerichtsurteils auf Kantonsgebiet zu verhindern und/oder abzuschwächen?
3. Wie kann sich der Kanton Zürich beim Bund einbringen, um die LSV dahingehend anzupassen, damit die Wohnungen, welche von den Menschen hier gebraucht werden, auch gebaut werden können?
4. Welche Möglichkeiten hat der Kanton, Ausnahmegewilligungen so zu sprechen, dass sachfremden Einsprachen der Boden unter den Füßen entzogen wird?

5. Welche Möglichkeiten hat der Kanton, um Einsprachen von Nachbarn in Lärmschutzfragen per Nichtanhandnahme zurückzuweisen, soweit der Lärmschutz stets nur die neu zu erstellenden Wohnungen betrifft und nicht die Anlieger?
6. Auf welchen Grundlagen kann der Kanton Einsprecher, welche aus nötigen und niederen monetären Interessen die betroffenen Bauherrschaften zu Ablasszahlungen bewegen konnten, von Amtes wegen verfolgen und empfindlich sanktionieren?

Christoph Marty  
Marcel Suter